Der Erweiterte Landesausschuss in Mecklenburg-Vorpommern

Anzeige zur Teilnahme an der Ambulanten Spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b SGB V

Anlage "Nachweis von Mindestmengen"

Diagnostik und Behandlung von Patienten und Patientinnen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr mit gynäkologischen Tumoren (Anlage 1.1 Buchstabe a onkologische Erkrankungen Tumorgruppe 2 der ASV-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses)

1. Erforderliche Mindestmengen gemäß Anlage 1.1 Buchstabe a onkologische Erkrankungen Tumorgruppe 2 der ASV-Richtlinien

Gemäß Ziffer 3.4 der Anlage 1.1 Buchstabe a onkologische Erkrankungen Tumorgruppe 2 der ASV-Richtlinien muss das Kernteam mindestens 250 Patienten bzw. Patientinnen der unter Ziffer 1.1 Mammakarzinom ("Konkretisierung der Erkrankung") genannten Indikationsgruppen mit gesicherter Diagnose behandeln.

Für die Behandlung von Patienten bzw. Patientinnen mit gynäkologischen Tumoren muss das Kernteam mindestens 60 Patienten der unter Ziffer 1.2 Sonstige gynäkologische Tumoren ("Konkretisierung der Erkrankung") genannten Indikationsgruppen mit gesicherter Diagnose behandeln.

Für die Berechnung der Mindestmenge ist die Summe aller Patienten bzw. Patientinnen in den jeweils zurückliegenden vier Quartalen maßgeblich, die zu den in dieser Konkretisierung bezeichneten Erkrankungen zu rechnen sind und von den Mitgliedern des Kernteams im Rahmen der ambulanten oder stationären Versorgung, der besonderen Versorgung nach § 140a SGB V oder einer sonstigen, auch privat finanzierten Versorgungsform behandelt werden.

Das Kernteam muss darüber hinaus zur Durchführung der tumorspezifischen Leistungen als zusätzliche Zulassungsvoraussetzung eines der folgenden Kriterien erfüllen:

Mindestens ein Facharzt für Innere Medizin / Hämatologie und Onkologie muss die Betreuung von durchschnittlich 120 Patienten bzw. Patientinnen mit soliden oder hämatologischen Neoplasien pro Quartal und Arzt, darunter 70 Patienten bzw. Patientinnen, die mit medikamentöser Tumortherapie behandelt werden, davon 30 mit intravenöser oder intrakavitärer oder intraläsionaler Behandlung nachweisen

oder

mindestens ein Facharzt einer anderen Arztgruppe des Kernteams muss die Betreuung von durchschnittlich 80 Patienten bzw. Patientinnen mit soliden Neoplasien pro Quartal und Arzt, darunter 60 Patienten bzw. Patientinnen, die mit antineoplastischer Therapie behandelt werden, davon 20 mit intravenöser oder intrakavitärer antineoplastischer oder intraläsionaler Behandlung nachweisen.

Für die Berechnung der arztbezogenen Mindestmengen (120/70/30 bzw. 80/60/20) ist die Summe aller im Rahmen der ambulanten oder stationären Versorgung, der besonderen Versorgung nach § 140a SGB V oder einer sonstigen, auch privat finanzierten Versorgungsform behandelten Patienten heranzuziehen.

2. Nachweis der erforderlichen Mindestmengen

Zum Nachweis der Einhaltung der erforderlichen Mindestmenge in den zurückliegenden vier Quartalen vor dieser Anzeige muss das Kernteam eine namentliche Patientenliste führen, die auf Anforderung dem erweiterten Landesausschuss vorzulegen ist.

Im Rahmen dieses Anzeigeverfahrens ist es erforderlich, dass das Kernteam bzw. die unter Absatz 1 genannten Fachärzte eine eidesstattliche Versicherung abgeben, aus der hervorgeht, dass die in Ziffer 1 genannten Patienten bzw. Patientinnen in den zurückliegenden vier Quartalen vor der Anzeige behandelt wurden.

3. Unterschreitung der erforderlichen Mindestmenge

Bezüglich der Nichterfüllung der erforderlichen Mindestmengen sind die Ausführungen im Formular FO zu den Mindestmengen zu beachten.

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

In Kenntnis einer eidesstattlichen Versicherung und der Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung versichere ich,		
	(Name, Vorname vollständige Anschrift)	
hiermit folgendes an Eides statt zur Vorlage beim erweiterten Landesausschuss Mecklenburg- Vorpommern: (bitte ankreuzen)		
	ich, Facharzt für Innere Medizin / Hämatologie und On vier Quartalen vor Antragstellung die Betreuung von Patientinnen mit soliden oder hämatologischen Neoplasi bzw. Patientinnen, die mit medikamentöser Tumorthera intravenöser oder intrakavitärer oder intraläsionaler Behander	durchschnittlich 120 Patienten bzw en pro Quartal, darunter 70 Patienter apie behandelt werden, davon 30 mi
	ich, Facharzt für	g die Betreuung von durchschnittlich n pro Quartal, darunter 60 Patienter e behandelt werden, davon 20 mi
	versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die r chwiegen habe.	eine Wahrheit gesagt und nichts
(StG Folg	ist bekannt, dass eine eidesstattliche Versicherung eine nac B) strafbewehrte Bestätigung der Richtigkeit meiner Erkläru en einer unrichtigen, d.h. nicht den Tatsachen entsprecher das Verschweigen der wesentlichen Tatsachen bekannt.	ung ist. Mir sind die strafrechtlichen
zur / vors Gelo	n § 156 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder m Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Beh ätzlich falsch abgibt. Nach § 161 StGB wird mit Freiheitsstra Istrafe bestraft, wer vor einer zur Abnahme einer Versicher örde eine solche Versicherung fahrlässig falsch abgibt.	nörde eine solche Versicherung afe bis zu einem Jahr oder mit
 Ort,	 Datum	Stempel / Unterschrift

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

In Kenntnis einer eidesstattlichen Versicherung und der Strafbarkeit der Abgabe einer falscher eidesstattlichen Versicherung versichere ich als Teamleiter im Namen und im Auftrag des Kernteams,		
(Name, Vorname vollständige Anschrift)		
hiermit folgendes an Eides statt zur Vorlage beim erweiterten La Vorpommern:	ndesausschuss Mecklenburg-	
das Kernteam hat mindestens 250 Patienten bzw. Pa 60 Patienten bzw. Patientinnen (gynäkologische Tumo ("Konkretisierung der Erkrankung") genannten Indikations den zurückliegenden vier Quartalen vor der Antragstellung	ore) der unter Ziffer 1.1 und 1.2 sgruppen mit gesicherter Diagnose in	
Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reverschwiegen habe.	ine Wahrheit gesagt und nichts	
Mir ist bekannt, dass eine eidesstattliche Versicherung eine nach (StGB) strafbewehrte Bestätigung der Richtigkeit meiner Erklärur Folgen einer unrichtigen, d. h. nicht den Tatsachen entsprechend d. h. das Verschweigen der wesentlichen Tatsachen bekannt.	ng ist. Mir sind die strafrechtlichen	
Nach § 156 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behö vorsätzlich falsch abgibt. Nach § 161 StGB wird mit Freiheitsstrafe Geldstrafe bestraft, wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung Behörde eine solche Versicherung fahrlässig falsch abgibt.	örde eine solche Versicherung e bis zu einem Jahr oder mit	
Ort, Datum	Stempel / Unterschrift des Teamleiters	

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

In Kenntnis einer eidesstattlichen Versicherung und der Strafbarkeit der Abgabe einer falschen

eidesstattlichen Versicherung versichern wir, Mitglieder des Kernteams

(Name, Vorname vollständige Anschrift)

hiermit folgendes an Eides statt zur Vorlage beim erweiterten Landesausschuss Mecklenburg-Vorpommern:

vollständige Anschrift)

(Name, Vorname

das Kernteam hat mindestens 250 Patienten bzw. Patientinnen (Mammakarzinom) bzw. 60 Patienten bzw. Patientinnen (gynäkologische Tumore) der unter Ziffer 1.1 und 1.2 ("Konkretisierung der Erkrankung") genannten Indikationsgruppen mit gesicherter Diagnose in den zurückliegenden vier Quartalen vor der Antragstellung der ASV-Berechtigung behandelt

Wir versichern an Eides statt, dass wir nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben.

Uns ist bekannt, dass eine eidesstattliche Versicherung eine nach den §§ 156, 161 Strafgesetzbuch (StGB) strafbewehrte Bestätigung der Richtigkeit unsere Erklärung ist. Uns sind die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen, d. h. nicht den Tatsachen entsprechenden, oder unvollständigen Erklärung, d. h. das Verschweigen der wesentlichen Tatsachen bekannt.

Nach § 156 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung vorsätzlich falsch abgibt. Nach § 161 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit

Stempel / Unterschrift

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift

Geldstrafe bestraft, wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen

Behörde eine solche Versicherung fahrlässig falsch abgibt.

Stempel / Unterschrift